

Landkreis Neustadt an der Waldnaab / Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

(ergänzendes und Änderungs-) Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 BayStrWG i. V. m. Art 75 Abs. 1a Satz 2 i. V. m. Art 76 BayVwVfG

Kreisstraße NEW 21 „B 299 (Hütten) – Mantel“

Verlegung bei Mantel

NEW 21 von Abschnitt 120 Station 5,290 bis St 2166 Abschnitt 290 Station 1,270

Erläuterung der Ergänzungen / Änderungen

Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 14.05.2020 festgestellten Plans

1. Planungshistorie

- Die Planfeststellung zum Vorhaben wurde am 28.02.2017 eingereicht.
- Aufgrund der Änderung der Einstufung gemäß BayKompV eines Laubwaldes gemäß Stellungnahme AELF Regensburg sowie der Änderung RVZ 3.08a flächenhafter Einleitung E1 in Weiher bei Bau-km 0+850 wurde eine Tektur A Unterlage am 17.12.2018 eingereicht.
- Am 14.05.2020 wurde der Planfeststellungsbeschluss gefasst. – Mit der Auflage ein Planergänzungsverfahren zur Ergänzung und Änderung des mit dem Beschluss vom 14.05.2020 festgestellten Plans zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens aufgrund neuer Erkenntnisse zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gemäß dem zwischenzeitlich im Entwurfsstand vorliegenden FFH-Managementplans für das FFH-Gebiet 6237-371 „Haidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ durchzuführen.
- Ein erster Abstimmungstermin hierzu fand am 10.06.2020 an der Regierung der Oberpfalz statt.
- Nach Einreichung der Unterlagen zur Planergänzung im Vorabzug am 17.12.2021 fand ein weiterer Abstimmungstermin am 24.02.2021 sowie ein Geländetermin zur Abstimmung der neuen Ausgleichsfläche sowie der Änderungen des Kompensationskonzeptes am 23.06.2021 statt.

2. Beschreibung der Planergänzungsmaßnahme

Mit der gegenständlichen Planergänzungsunterlage (sog. Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 14.05.2020 festgestellten Plans vom 29.09.2021, „grüne“ Schrift) werden folgende Änderungen/Ergänzung vorgenommen:

I. Auswertung des FFH-Managementplan-Entwurfs für das FFH-Gebiet 6237-371 „Haidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ insbesondere der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde einer erneuten Betrachtung unterzogen

Durch die Erfassung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Zuge der Erfassung des FFH-Managementplans ergaben sich neue positive Erkenntnisse zum Vorkommen der Art im FFH-Gebiet. Zur genauen Betrachtung des Untersuchungsgebietes zum Vorhaben wurde im Jahr 2020 durch das Büro NRT das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings untersucht. Das Gutachten „Ergänzende Erhebungen zur Bestandssituation von Phengaris nausithous 2020“ liegt den Planergänzungsunterlagen als Anhang 1e zur Unterlage 19.1.1e vor.

Aufgrund des gestiegenen Vorkommens der Art im Eingriffsbereich mussten FFH-rechtliche als auch artenschutzrechtliche Maßnahmen abgeleitet werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)- Unterlagen 19.1.3e

Somit wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung angepasst, da mit dem Vorhaben eine Inanspruchnahme von Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in den Saumstrukturen und Extensivwiesen im Talraum der Haidenaab verbunden ist. Sowohl Kernhabitatflächen mit darin befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, als auch sonstige nachweisliche oder potenzielle Lebensraumbestandteile sind davon dauerhaft oder baubedingt, temporär betroffen. Im Zusammenhang mit der Lebensraumbeanspruchung ist auch ein Verlust von Lebensstätten der Art zu vermelden. Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling einschlägig. Durch zusätzliche artbezogene Hilfsmaßnahmen (compensatory measures; 1 AFFH / FCS, 2 EFFH / FCS, 3 AFFH / FCS) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands betroffenen Art auf Ebene der lokalen Population und der Populationen in der biogeographischen Region ausgeschlossen werden. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind damit erfüllt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung - Unterlagen 19.2e

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde die projektspezifische Beeinträchtigung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf Grundlage der Kartierungen (NRT, 2020) als erheblich eingestuft. Für das Bauvorhaben „NEW21 „B299 (Hütten) – Mantel“ – Verlegung bei Mantel“ wurde ein Ausnahmeverfahren für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gemäß § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG durchgeführt. Diese Ausnahmeprüfung wurde in den Unterlagen 19.2.1e, 19.2.3e und 19.2.4e ergänzt. Die Unterlage 19.2.4e Plan 2 von 2 wurde den Unterlagen neu hinzugefügt.

Die Ausgleichsmaßnahme 3 A wurde in den Planergänzungsunterlagen neu aufgenommen. Die beiden anderen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden angepasst.

Die Anpassung des gesamten Maßnahmenkonzeptes, die Neuberechnung des Kompensationsumfangs aufgrund geänderter oder neuer Flächenumgriffe und geänderter Zielbestände auf den Flächen haben weitreichende Änderungen in allen Planungsunterlagen erfordert.

II. Berücksichtigung Blühflächen Markt Mantel

Die durch den Markt Mantel angelegten Blühflächen im Bereich von Lebensräumen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit berücksichtigt und in den Kap. 2.8 und Kap. 7.1 erfasst.

III. Aktualisierung der Lage der Nordvarianten sowie Prüfung der Nordvarianten unter Berücksichtigung des FFH-Managementplans 6338-401 „Manteler Forst“

Durch die Ortserweiterung im Osten von Mantel wurden in den letzten Jahren durch Ausweisung und Bebauung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten Flächen überplant, die im Verfahren zum Vorhaben den Flächen der Nordvarianten entsprachen. Eine Anpassung der Nordvarianten in der Planergänzungsunterlage wurde dem Variantenvergleich zugrunde gelegt. Dieser wurde demnach angepasst und unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse zur Raumnutzung von u.a. Ziegenmelker und Heidelerche aus dem vorliegenden FFH-Managementplan überarbeitet. Die Prüfung der EHZ und Arten gem. dem Standortdatenbogen des FFH-Gebiets wurde auf Lage der Fundpunkte aus dem FFH-Managementplan als auch auf die neue Lage der Nordvarianten im Variantenvergleich in der FFH-VP (Unterlage 19.2.1e) angepasst. Die grundsätzliche naturschutzfachliche Einstufung der Nordvarianten im Vergleich zu den Südvarianten im Variantenvergleich ändert sich nicht.

IV. Erfassung Weißstorch 23.06.2021

Im Anschluss des Ortstermins vom 23.06.2021 wurde der besetzte Weißstorch-Horst in Mantel erfasst. Demzufolge musste die Abhandlung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Weißstorch angepasst werden, da der Horst zum Zeitpunkt der Einreichung der Planfeststellung seit Jahrzehnten nicht mehr besetzt war.

Die Unterlage 19.1.3e wurde dementsprechend angepasst. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für diese Art kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedoch ausgeschlossen werden.

V. Grunderwerb

Für die zusätzliche Ausgleichsfläche 3 A_{FFH/FCS} Gemeinde Mantel – Gemarkung Mantel Flur. Nr. 420 und 421 muss zusätzlicher Grunderwerb für diese Vorhaben getätigt werden.

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach,
29.09.2021



Frank Viehmann
Bauberrat